

Statuten



Der Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Artikel 1 **Name**

- 1934** wurde der **Vogelschutzverein Frick** als parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Frick gegründet.
- 1973** wurde der Verein in **Natur- und Vogelschutzverein Frick** umbenannt.
- 1975** schlossen sich der Natur- und Vogelschutzverein Frick und der Verein Natur- und Vogelfreunde Frick unter dem Namen **Natur- und Vogelschutzverein Frick** zusammen.
- 2009** beschliesst die Mitgliederversammlung die Umbenennung in **NATURSCHUTZVEREIN FRICK**.

In diesen Statuten wird der Verein der Einfachheit halber NV FRICK genannt.

Artikel 2 **Zweck**

Der NV FRICK pflegt Natur und Landschaft und fördert deren Schutz. Neben den Pflege- und Schutzaufgaben sind dem NV Frick auch der Erhalt und die Förderung der einheimischen Vogelwelt wichtig. Das Haupttätigkeitsgebiet ist der Gemeindebann von Frick. Die Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes in der Region Frick ist jederzeit möglich.

Der NV FRICK setzt sich für den Erhalt der natürlichen Vielfalt ein. Er ist bestrebt, die Tier- und Pflanzenwelt, welche für die geographische Lage und Eigenart unserer Gegend typisch ist, zu schützen und für kommende Generationen zu sichern.

Besonders schützt der NV FRICK bedrohte Arten durch Erhaltung, Wiederherstellung, Neuschaffung und Pflege ihrer Lebensräume und durch andere geeignete Massnahmen.

Der NV FRICK informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit insbesondere durch Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen und fördert auch die Jugend. Durch die Pflege der Geselligkeit stärkt er den Zusammenhalt unter den Mitgliedern.

Der NV FRICK pflegt den Kontakt mit Behörden und zielverwandten Organisationen und steht diesen mit Rat und Tat zur Seite. Mitglieder des NV FRICK können auf Empfehlung des Vorstandes durch den Gemeinderat Frick in die LANDSCHAFTS- UND LANDWIRTSCHAFTSKOMMISSION FRICK gewählt werden.

Mit eigenen Mitteln kann der NV FRICK regionale, nationale und internationale Naturschutzvorhaben unterstützen. Geplante Unterstützungen müssen durch den Vorstand an der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Auf Kantons-, Gemeinde- und Privatparzellen werden durch den NV FRICK verschiedene Gebiete und Objekte bei Bedarf regelmässig gepflegt und unterhalten. Schutzziele, Pflegepläne und Flächenangaben werden in einem separaten Verzeichnis aufgeführt. Dieses wird vom Vorstand laufend aktualisiert. Es ist nicht Bestandteil der Statuten. Die MV wird über massgebende Veränderungen im Bereich der Pflegegebiete orientiert.

Artikel 3 **Mitgliedschaft**

Dem Verein gehören an:

- Einzelmitglieder (ab 18. Altersjahr)
- Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch die jährliche Bezahlung des von der Mitgliederversammlung (MV) festgesetzten Jahresbeitrags erworben. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt wird.

Gönner unterstützen den NV FRICK finanziell.
Sie haben an der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Artikel 4 **Ehrenmitgliedschaft**

Vorstandsmitglieder erhalten nach zwanzig Jahren Amtszeit die Ehrenmitgliedschaft. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, aktive Vereinsmitglieder, die sich um die Ziele des NV FRICK ausserordentlich verdient gemacht haben, der MV zur Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Artikel 5 **Austritt und Ausschluss**

Mitglieder, die den Vereinsinteressen in grober Form zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Artikel 6 **Verbandszugehörigkeit**

Der NV FRICK ist ein selbständiger Verein. Als Sektion von BirdLife Aargau – Natur- und Vogelschutz ist er auch Mitglied des Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz und von BirdLife International. Der NV FRICK kann sich mit anderen Naturschutzorganisationen zu einem Regionalverband zusammenschliessen.

Artikel 7 **Organe**

Die Organe des NV FRICK sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 8 **Mitgliederversammlung (MV)**

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet alljährlich vor Ende März statt.

Die Einladung zur MV muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt und zusätzlich rechtzeitig in der lokalen Fricktaler Presse veröffentlicht werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt folgende Traktanden:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| • Genehmigung des Protokolls der letzten MV | jährlich |
| • Abnahme des Jahresberichtes | jährlich |
| • Abnahme der Jahresrechnung | jährlich |
| • Genehmigung des Budgets | jährlich |
| • Genehmigung des Jahresprogrammes | jährlich |
| • Festsetzung des Jahresbeitrages | jährlich, für das Folgejahr |
| • Wahl von Vorstand, Präsident und Rechnungsrevisoren | alle vier Jahre (2011 / 2015 /) |
| • Anträge des Vorstandes und der Mitglieder | bei vorliegenden Anträgen |
| • Ernennung von Ehrenmitgliedern | auf Antrag des Vorstandes |
| • Statutenrevisionen | bei vorliegenden Anträgen |
| • Verschiedenes | jährlich |

Der Vorstand hat das Recht, über Anträge, die von Mitgliedern nicht fristgerecht mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht worden sind, erst an der MV im Folgejahr befinden zu lassen.

Eine **ausserordentliche Mitgliederversammlung** kann entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

Artikel 9 **Stimmrecht**

Stimmrecht haben alle an der MV anwesenden Einzel- und Ehrenmitglieder des NV FRICK. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung ist nicht möglich.

Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit.

Bei unentschiedenem Ausgang liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit.

Im zweiten Wahlgang gilt die relative Mehrheit.

Einfache Mehrheit	Eine Stimme mehr als die Hälfte aller abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Absolute Mehrheit	Eine Stimme mehr als die Hälfte aller anwesenden Stimmberechtigten.
Relative Mehrheit	Die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Artikel 10 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern. Er wird von der MV für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Unterschriftsberechtigten. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrages befreit.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Artikel 11 **Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen von Gönnern, Subventionen von Bund, Kanton, Gemeinde und Verbänden, Bankzinsen, Entschädigungen für Dienstleistungen und sonstigen Einnahmen zusammen.

Die Ausgaben ergeben sich aus dem Aufgabenkreis und richten sich nach dem Budget.

Die Kassen- und Rechnungsführung des NV FRICK erfolgt durch den Kassier gemäss den Weisungen des Vorstandes.

Die Kassen- und Rechnungsführung des Jugendclub Pirol erfolgt ebenfalls durch den Kassier des NV FRICK gemäss den Weisungen des Vorstandes.

Artikel 12 **Rechnungsrevision**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie prüfen die Rechnung des NV Frick, erstatten der MV schriftlichen Bericht und stellen Antrag. Die Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar. Rechnungsrevisoren sind von der Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrages befreit.

Die Rechnungsrevisoren prüfen ebenfalls die Rechnung des Jugendclub Pirol. Sie erstatten dem Vorstand des NV FRICK und der Leitung des Jugendclub Pirol schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung. Eine Abstimmung über die Rechnung und den Revisionsbericht durch die Mitgliederversammlung des NV FRICK findet nicht statt.

Artikel 13 **Haftung und Versicherungsschutz**

Für die Verbindlichkeiten des NV FRICK haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Bei der Ausübung der Vereinstätigkeit sind die Teilnehmer beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz gegen Unfall und Haftpflichtansprüche Dritter versichert.

Artikel 14 **Revision der Statuten**

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der an der MV anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 15 **Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Zusammen mit den Traktanden der MV sind den Mitgliedern die Gründe sowie das Vorgehen der Auflösung bekanntzugeben.

Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Gemeinderat Frick zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von zehn Jahren zu einer Neugründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck, so hat der Gemeinderat diesem das Vermögen zuzuführen. Die Übergabe an den Gemeinderat, sowie die Auszahlung an einen neuen Verein, sind an BirdLife Aargau – Natur- und Vogelschutz zu melden. Nach Ablauf der Frist von zehn Jahren ist das Vermögen an BirdLife Aargau – Natur- und Vogelschutz zur Verwendung für Naturschutzprojekte in der Region rund um Frick auszuliefern.

Artikel 16 **Schlussbestimmungen**

Diese Statuten, welche diejenigen vom 13. März 2009 ersetzen, wurden an der Mitgliederversammlung vom 12. März 2010 genehmigt. Sie treten nach Beschlussfassung sofort in Kraft.

Frick, 12.März 2010

Präsident



Thomas Zehnder

Aktuar



Thomas Maurer